

**Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
nach dem Jahresleistungspreissystem
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500h/a		≥ 2.500h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Umspannung HS/MS)	2,13	1,65	39,47	0,16
Mittelspannung (MS)	2,01	3,02	68,38	0,37
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Umspannung MS/NS)	3,30	3,63	87,81	0,25
Niederspannung (NS)	5,47	4,44	75,58	1,63

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Messeinrichtung der Entnahmestelle befindet sich üblicherweise in der gleichen Entnahmeebene. Bei Entnahmestellen der Entnahmeebene „Mittelspannung“ mit niederspannungsseitiger Messung direkt an der Unterspannungsseite des Trafos werden die Umspannverluste durch einen Verlustaufschlag von 1,5% auf die bilanzierungs- bzw. abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berücksichtigt. Bei allen anderen Entnahmesituationen wird der Aufschlag individuell mit entsprechenden Ansätzen ermittelt.

Die Preise verstehen sich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	40,00	3,90

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Preise verstehen sich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Elektro-Speicherheizung und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (gültig ab 01. Januar 2017)

Entnahmeart	Arbeitspreis ct/kWh
Elektro-Speicherheizung (alle Entnahmeebenen)	1,50
Sonstige unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (alle Entnahmeebenen)	1,50

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Preise verstehen sich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Preisblatt 4: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

Der Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist ein Jahrespreis. Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 2 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umsp. HS/MS mit TK-Modul	331,00
Wandlersatz MS	85,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt einschl. Umsp. MS/NS mit TK-Modul	331,00
Wandlersatz NS	10,50
Abschlag für kundeneigene Telekommunikationseinrichtung GSM / Festnetz	86,00

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden..

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für
Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Zählertyp	Messstellenbetrieb*
	€/a
Eintarifzähler	9,50
Zweitarifzähler o. Tarifschaltung	13,00
Tarifschaltung ohne Schaltgerät	6,00
Schaltgerät (RSE)	1,68
NS-Messwandlersatz	10,50
Zweitarif-2-Richtungszähler	34,96
Maximumzähler	37,00
Inkassozähler	38,50
EDL21-Zähler	19,90

* Entgelt beinhaltet einmalige Messung pro Jahr.

Weitere Zählertypen werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Der Messstellenbetrieb kann durch einen Dritten (Dienstleister) erbracht werden..

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

Messpreise (Messung und Abrechnung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Abrechnung 1 Mal jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers eine unterjährige Messung und Abrechnung erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,10 € je Vorgang (Eintarif-/Inkassozähler) bzw. 8,80 € je Vorgang (übrige Zähler) erhoben.
Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, werden die Preiskomponenten Messung und Abrechnung nicht zusätzlich berechnet.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung bei turnusmäßiger unterjähriger Rechnungsstellung sind nachfolgend dargestellt:

Zählertyp	halbjährliche Messung €/a	vierteljährliche Messung €/a	monatliche Messung €/a
Eintarifzähler	10,20	20,40	61,20
Zweitarifzähler o. Tarifschaltung	17,60	35,20	105,60
Zweitarif-2-Richtungszähler	17,60	35,20	105,60
Maximumzähler	17,60	35,20	105,60
Inkassozähler	10,20	20,40	61,20
EDL21-Zähler	17,60	35,20	105,60

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.
Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten

**Fortsetzung Preisblatt 5: Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) für
Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Zusatzleistungen für Entnahmestellen der Entnahmeebene Niederspannung (nicht genehmigungspflichtig)

Für Entnahmestellen, die aufgrund ihrer Jahresentnahme als Netznutzungskunden ohne Leistungsmessung eingestuft werden, bietet die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zusätzlich zur Erfassung der Arbeitsmenge eine Lastgangerfassung an. Die nachfolgenden Entgelte werden zusätzlich zum regulären Messentgelt erhoben und gelten ausschließlich für Entnahmen in der Entnahmeebene Niederspannung.

Erfassungsart	Bereitstellungturnus	Entgelt €/a
Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster in der Entnahmeebene Niederspannung (registrierende Leistungsmessung)	jährlich	144,00
Erfassung eines Lastgangs im Viertelstundenraster in der Entnahmeebene Niederspannung (registrierende Leistungsmessung)	Täglich	235,00

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme (Monatsleistungspreissystem)
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Entnahmeebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	6,58	0,16
Mittelspannung (MS)	11,40	0,37
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	14,64	0,25
Niederspannung (NS)	12,60	1,63

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Preise verstehen sich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

**Preisblatt 7: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
und Reserveinanspruchnahme
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Entnahmeebene	0 – 200 h €/kW/a	200 – 400 h €/kW/a	400 – 600 h €/kW/a
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	13,37	16,05	18,72
Mittelspannung (MS)	25,20	30,24	35,28
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	27,43	32,91	38,40
Niederspannung (NS)	54,59	65,51	76,43

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Preise verstehen sich der Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Preisblatt 8: Entgelt für Blindstrommehrentnahme (gültig ab 01. Januar 2017)

Blindstrom	Arbeitspreis ct/kvarh
Bezug Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS-Netz	1,00
Bezug Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS-Netz	1,00

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 9: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2017)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Die Konzessionsabgabe (netto) ergibt sich aus folgender Tabelle, in der die im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

Entnahmestellen	KA-Satz ct/kWh
Tarifkunden (ab 100.000 Einwohner)	1,99
Sondervertragskunden	0,11
Schwachlaststrom	0,61

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 4 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferattests gewährt, das die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 10: Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) (gültig ab 01. Januar 2017)

Verbrauch	KWK-Aufschlag ct/kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,438

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung (besAR)“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für die erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1)sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016) beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct./kWh (netto) bzw. 0,095 ct./kWh (brutto).

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct./kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016) beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct./kWh (netto) bzw. 0,071 ct./kWh (brutto)

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 11: §19 StromNEV-Umlage (gültig ab 01. Januar 2017)

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh (Gruppe A)	0,388
oberhalb von 1.000.000 kWh (Gruppe B)	0,05
oberhalb von 1.000.000 kWh* (Gruppe C)	0,025

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G).
Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 12: Offshore-Umlage (gültig ab 01. Januar 2017)

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh (Gruppe A)	-0,028
oberhalb von 1.000.000 kWh (Gruppe B)	0,038
oberhalb von 1.000.000 kWh* (Gruppe C)	0,025

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. Satz 3 KWK-G).
Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 13: Abschalt-Umlage (gültig ab 01. Januar 2017)

Verbrauch	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,006

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2017)

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgende Zählpunkte wurde eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt geschlossen und bei der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz angezeigt:

Kunde	Zählpunktbezeichnung
C&A Mode GmbH	DE00063554290DNIN2900036200700006
Galeria Kaufhof GmbH	DE00063554290DNIN2900030505300001
JT International Deutschland GmbH	DE00063554294DNIN2940081202000001
Kieback & Peter GmbH & Co.KG	DE00063554295DNIN2950056801600002
Galeria Kaufhof GmbH	DE00063554290DNIN2900036706800001
Metro Cash & Carry Deutschland GmbH	DE00063554294DNIN2940133000100001
Karstadt Warenhaus GmbH	DE00063554290DNIN2900030504600001

Fortsetzung Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2017)

Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt.

Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten, die sich gemäß § 4 StromNEV an Parametern, wie z. B. der Anzahl der genutzten Betriebsmittel, der installierten Leistung und der Länge der Leitung orientieren.

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV wurden von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für folgende Entnahmestellen für singulär genutzte Betriebsmittel individuelle Netzentgelte festgelegt:

Zählpunktbezeichnung	Entnahmeebene	Individuelles Netzentgelt
DE00063554293DNIN2930112400100006	HS/MS	25.983,00 €
DE00063554293DNIN2930114100100005	HS/MS	44.640,00 €
DE00063554294DNIN2940084000200004	MS/NS	99,00 €

Den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 14: Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV (gültig ab 01. Januar 2017)

Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, haben einen Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt. Das Netzentgelt ist auf den Anteil der Strommenge, die nicht wieder in das öffentliche Netz eingespeist wird anzuwenden. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Die individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Voraussetzung zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 4 Strom NEV ist eine vorhandene registrierende Leistungsmessung.

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer
	≥ 2.500h/a
	Leistungspreis €/kW/a
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Umspannung HS/MS)	39,47
Mittelspannung (MS)	68,38
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Umspannung MS/NS)	87,81
Niederspannung (NS)	75,58

Den genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 15: Netzentgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig) (gültig ab 01. Januar 2017)

Sonderleistungen	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei vorhandener Fernauslesung	50,00
Mahnkosten	5,20
Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch	13,75
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand
Sonstige Dienstleistungen	nach Absprache

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 16: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notstromentnahme (gültig ab 01. Januar 2017)

Tarifbezeichnung	Entnahmeebene	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Niederspannung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers*
	übrigen	Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB
Geduldete Notstromentnahme	alle	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

* Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.swt.de